

BGE 22 I 675

Bundesgericht (BGE), 1896-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_22_I_675

FR: ATF 22 I 675

IT: DTF 22 I 675

Volltext

112. Entscheid vom 29. April 1896 in Sachen Meier und Betreibungsamt Freienwyl. Für A. Ris zum „Merkur“ in Zürich war dem Schuster Josef Meier in Mellingen durch das Betreibungsamt Freienwyl sein Anteil an einer Liegenschaft gepfändet worden. Dieser Anteil hatte einen Schatzungswert von 974 Fr. 28 Cts., und darauf lasteten Hypotheken für 1116 Fr. 87 Cts. Bei der am 29. Januar 1896 abgehaltenen ersten Steigerung bot Albert Meier, Schiffmüllers in Freienwyl auf den Liegenschaftsanteil 1116 Fr. 90 Cts., und er wurde ihm deshalb, da das Angebot das höchste blieb, zugeschlagen. Hiegegen legte A. Ris Beschwerde ein, da das Steigerungsobjekt um den gebotenen Preis nicht habe abgegeben werden dürfen. Die untere kantonale Aufsichtsbehörde wies ihn ab, die obere erklärte die Beschwerde begründet, da im Ernste von einem Mehrerlös im Sinne des Art. 141 des Betreibungsgesetzes nicht

gesprochen werden könne und da der Betreibungsbeamte im Interesse des materiellen Rechtes den Zuschlag nicht hätte aussprechen sollen. Gegen diesen Entscheid rekurrirten der Betreibungsbeamte von Freienwyl und der Ersteigerer Albert Meier an das Bundesgericht, Die Voraussetzungen zur Hingabe seien mit dem Angebot von 1116 Fr. 90 Cts. gegeben gewesen. Deshalb sei der Entscheid aufzuheben und die Steigerung vom 29. Januar 1896 als eine gültige und richtige anzuerkennen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Der Betreibungsbeamte von Freienwyl ist nicht legitimiert, gegen einen Entscheid seiner Aufsichtsbehörde zu rekurrirten. Auf seinen Rekurs ist deshalb nicht einzutreten (vergl. Entscheid des Bundesrates i. S. der Betreibungsbeamten von Aarwangen und Burgdorf, Archiv I, Nr. 86). 2. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Hingabe einer Liegenschaft im Zwangsverwertungsverfahren hat im Betreibungsgesetze das sog. Deckungsprinzip Aufnahme gefunden. In Art. 141 und 142 ist dieses dahin formuliert, daß das Angebot den Betrag allfälliger den betreibenden Gläubigern im Range vorgehender pfandversicherter Forderungen „übersteigen“ müsse, wenn daraufhin ein Zuschlag soll erfolgen können. Dabei wird nicht gesagt, um wie viel der Betrag der vorgehenden Pfandforderungen durch das Angebot überschritten sein müsse. Es genügt somit nach dem Wortlaut jeder, auch der geringste Mehrbetrag. Das Motiv der Bestimmung heischt keine andere Auffassung der Sache. Dieselbe beruht auf einer Berücksichtigung der Interessen der Pfandgläubiger, die dem betreibenden Gläubiger vorgehen. Diese Interessen sind hinreichend gewahrt, wenn sie durch das Angebot auch nur gedeckt werden; es bedürfte hiezu nicht einmal eines auch noch so geringen Mehrerlöses. Die Interessen des Schuldners werden nach dem Gesetze auf andere Weise gewahrt, nämlich dadurch, daß eine Schatzung stattzufinden hat, die bei der ersten Steigerung erreicht werden muß, und daß andernfalls eine zweite Steigerung anzuordnen ist. Es könnte nun aber eingewendet werden, daß in den frühern Entwürfen gesagt war, es müsse das Angebot die vorgehenden Pfandforderungen „erreichen“ oder „decken,“ statt „übersteigen“; daraus sei zu folgern, daß die vorgehenden Pfandforderungen

um einen größeren Betrag durch das Angebot überschritten werden müßten. Allein erstlich bietet das Gesetz keinerlei Handhabe, um diesen Betrag festzusetzen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in der ständerätlichen Kommission, welche der Bestimmung die neue Fassung gab, ein Antrag, daß das Angebot die vorgehenden Ansprachen um mindestens einen Viertel übersteigen müsse, nicht angenommen wurde und daß bezüglich des — dann allerdings angenommenen — Antrages statt „decken“ zu sagen „übersteigen,“ der Vertreter des Bundesrates bemerkte, „das komme praktisch auf dasselbe heraus“ (vergl. das betreffende Protokoll). Man hat es also nicht mit einer sachlichen, sondern bloß mit einer sprachlichen Änderung zu thun, so daß dieser Einwand dahinfällt. Ist aber demnach vorliegend der Zuschlag nicht in Mißachtung des Deckungsprinzipes erfolgt, so muß derselbe, da im übrigen nicht bestritten ist, daß die Voraussetzungen dafür vorhanden waren, entgegen dem Vorentscheide als gültig anerkannt und aufrecht erhalten werden. Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: 1. Auf den Rekurs der Betreibungsamtes Freienwyl wird nicht eingetreten. 2. Der Rekurs des Albert Meier wird begründet erklärt und demgemäß der angefochtene Entscheid aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.